

Ordnung zur Änderung der Anlage 2

– Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Geschichtswissenschaften in europäischer Perspektive

Vom 4. Februar 2010

Die Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I - Geschichts- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz - UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1706 zur Beendigung der Erhebung allgemeiner Studiengebühren an saarländischen Hochschulen vom 10. Februar 2010 (Amtsbl. S. 28) i.V.m. § 10 und § 18 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten vom 26. April 2007 (Dienstbl. S. 376) folgende Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Geschichtswissenschaften in europäischer Perspektive erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet werden.

§ 29

Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultät I der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des Kernbereich-Master-Studiengangs Geschichtswissenschaften in europäischer Perspektive den Grad des Master of Arts (M.A.).

(2) Der Kernbereich-Master-Studiengang Geschichtswissenschaften in europäischer Perspektive ist stärker forschungsorientiert.

(3) Die Durchführung der Prüfungen des Kernbereich-Studiengangs Geschichtswissenschaften in europäischer Perspektive fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Master-Studiengänge.

§ 30

Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Master-Studium setzt voraus (vgl. § 18 Abs. 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung):

1. einen Bachelor- oder äquivalenten Hochschulabschluss schwerpunktmäßig in Geschichte; in begründeten Ausnahmefällen können auch Abschlüsse in anderen Studienfächern anerkannt werden (nicht-konsequenter Fall);
2. die besondere Eignung des/der Studierenden zum Master-Studium. Diese wird nachgewiesen
 - anhand der Fachendnote "Geschichte" 2,7 und besser bzw.
 - der im bisherigen Studium erbrachten Leistungen und/oder einschlägiger Praxiserfahrungen sowie der in Form von Bewerbungsunterlagen dokumentierten besonderen Studienbefähigung im Fach Geschichte oder anderer historischer (Teil-)Fächer.

(2) Für das Fachstudium werden gemäß § 18 Abs. 3 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung die folgenden inhaltlichen Qualifikationen vorausgesetzt:

- Nachweis von Kenntnissen zweier moderner Fremdsprachen (eine davon muss Englisch oder Französisch sein) in einem Umfang, der ausreicht, um in diesen Sprachen verfasste Quellen und Darstellungen eigenständig auszuwerten (vergleichbar den passiven Sprachanforderungen gemäß Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen), nachgewiesen durch Schulzeugnisse oder ein Äquivalent;
- Nachweis von Kenntnissen der lateinischen Sprache in einem Umfang, der ausreicht, um in diesen Sprachen verfasste Quellen eigenständig auszuwerten (Lateinkenntnisse Stufe 2), nachgewiesen durch Schulzeugnisse oder ein Äquivalent. In begründeten Einzelfällen kann der Nachweis von Kenntnissen der lateinischen Sprache durch den Nachweis von Kenntnissen in einer dritten modernen Fremdsprache oder einer anderen alten Kultursprache ersetzt werden;
- Fachkompetenzen im Bereich Geschichte, nachgewiesen durch entsprechend erworbene Credit Points im Umfang von mind. 83 CP bzw. Nachweis von drei Fachwissen-Grundmodulen (Alte Geschichte, Geschichte des Mittelalters und Geschichte der Neuzeit) oder äquivalente Studienleistungen.

Sofern diese Qualifikationen nicht vom ersten Semester an erforderlich sind, kann der/die Studierende - soweit dem fachliche Gründe nicht entgegenstehen - vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte durch ein ergänzendes Studium bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters nachgeholt werden.

§ 31

Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des Master-Kernbereichs umfasst insgesamt 120 CP. Davon entfallen 30 CP auf die Master-Arbeit.

(2) Das Studium des Master-Kernbereichs gliedert sich in zwei Studienabschnitte:

1. eine Vertiefungsphase und
2. eine Abschlussphase.

§ 32

Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Hausaufgaben, Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten (auch als Essay oder in multimedialer Präsentationsform), Exposéés zur laufenden Arbeitsprojekten, Projektdokumentationen, Praktikumsberichte oder kleinere schriftliche Textformen. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten sowie Exkursionsvor- und -nachbereitung) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 33

Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 19 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

- Master-Abschlussmodul (AM-MM): Anmeldung zur Masterarbeit.

§ 34

Master-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt im Kernbereich-Master-Studiengang Geschichtswissenschaften in europäischer Perspektive 23 Wochen (30 CP). Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

Anlage 2

– **Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Historisch orientierte Kulturwissenschaften zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2010 (Dienstbl. S. 572)**

Vom 25. März 2010

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für den Kernbereich-Master-Studiengang Historisch orientierte Kulturwissenschaften.

§ 29

Grundsätze

(1) Die Philosophischen Fakultäten I, II und III der Universität des Saarlandes verleihen auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des Kernbereich-Master-Studiengangs Historisch orientierte Kulturwissenschaften den Grad des Master of Arts (M.A.).

(2) Der Kernbereich-Master-Studiengang Historisch orientierte Kulturwissenschaften ist stärker forschungsorientiert.

(3) Die Durchführung der Prüfungen des Kernbereich-Studiengangs Historisch orientierte Kulturwissenschaften fällt in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses „Kulturwissenschaften“ der Philosophischen Fakultäten I, II und III der Universität des Saarlandes.

§ 30

Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Master-Studium setzt voraus (vgl. § 18 Abs. 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung):

1. einen Bachelor-Abschluss oder äquivalenten Hochschulabschluss schwerpunktmäßig in Kulturwissenschaften oder in einem verwandten Studiengang sowie
2. die besondere Eignung zum Master-Studium. Diese wird in der Regel festgestellt anhand:
 - eines Bachelor-Abschlusses mit der Gesamtnote 2,3 oder besser sowie
 - des in Form eines Dossiers dokumentierten besonderen Studieninteresses.